

Anlage 2 zur Straßbeitragsatzung (Verf. vom 10.11.89A)

vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 8 Abs. 1

§ 10

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwandes für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht,
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135° , bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend,
 - c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen, und die in der Baulast der Stadt stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Vorausleistungen

Die Stadt kann vom Beginn des Jahres an, in dem mit Maßnahmen oder Teilmaßnahmen begonnen wird, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 13

Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der

Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme. Der Magistrat der Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Fälligkeit

- (1) Straßenbeiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach § 3 wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16. Dezember 1985 außer Kraft.

- (2) Sie gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.
- (3) Sie gilt ebenfalls nicht für solche Maßnahmen im Sinne des § 14 dieser Satzung, bei denen der Ausbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.

Kassel, den 07.04.2004
Stadt Kassel - Der Magistrat -
gez. Georg Lewandowski
Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

Veröffentlicht:

Amtliche Bekanntmachungen der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen
- Stadtausgabe Kassel - Nr. 87 vom 14.04.2004
In Kraft getreten: 15.04.2004

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004

(Erste Änderung)

vom 04.05.2009

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in der Sitzung am 04.05.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2004 in Kraft und ersetzt im Umfang ihrer Änderungen ausdrücklich die Satzung vom 29.03.2004.

Kassel, den 15.05.2009
Stadt Kassel – Der Magistrat
gez. Bertram Hilgen
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veröffentlicht:

Amtliche Bekanntmachung der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen
- Stadtausgabe Kassel - Nr. 122 vom 29. Mai 2009
In Kraft getreten: Rückwirkend zum 15. April 2004